

**Rechtssache C-395/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. Juni 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof Litauens)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

23. Juni 2021

**Klägerin:**

D. V.

**Beklagter:**

M. A.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Zuerkennung (i) eines Betrags, der als auf der Grundlage eines Stundensatzes errechnetes Entgelt für von der Klägerin D. V. (einer Rechtsanwältin) an den Beklagten M. A. erbrachte juristische Dienstleistungen geschuldet ist, und (ii) von Zinsen

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Die Prüfung des Rechtsstreits zwischen der Klägerin D. V. und dem Beklagten M. A. im Rahmen einer Kassationsbeschwerde hat Zweifel an der Beurteilung der Billigkeit der Klauseln der von den Parteien geschlossenen Verträge auf der Grundlage von Art. 169 AEUV, Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und der Art. 4, 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13) aufkommen lassen.

## Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass der Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ eine – nicht im Einzelnen ausgehandelte und in einem von einem Gewerbetreibenden (Rechtsanwalt) und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag über juristische Dienstleistungen enthaltene – Klausel umfasst, die sich auf die Kosten und die Art und Weise ihrer Berechnung bezieht?
2. Ist der Verweis in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 auf die Klarheit und Verständlichkeit einer Vertragsklausel dahin auszulegen, dass es genügt, in der Vertragsklausel über die Kosten (nach der die Kosten für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen auf der Grundlage eines Stundensatzes festgelegt werden) die Höhe des dem Rechtsanwalt geschuldeten Stundenhonorars anzugeben?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ist das Transparenzfordernis dahin auszulegen, dass es die Verpflichtung des Rechtsanwalts umfasst, im Vertrag die Kosten für Dienstleistungen anzugeben, deren konkrete Sätze im Voraus klar bestimmt und aufgeführt werden können, oder sind indikative Kosten für die Dienstleistungen (eine vorläufige Schätzung für die erbrachten juristischen Dienstleistungen) auch anzugeben, wenn die Zahl (oder Dauer) konkreter Handlungen und das Honorar dafür bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar sind, und sind etwaige Risiken, die zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten führen, anzugeben? Ist es für die Beurteilung der Frage, ob die Vertragsklausel über die Kosten dem Transparenzfordernis genügt, erheblich, ob Informationen über die Kosten juristischer Dienstleistungen und die Art und Weise ihrer Berechnung dem Verbraucher in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden oder im Vertrag über juristische Dienstleistungen selbst festgelegt werden? Kann ein Mangel an Informationen in den vorvertraglichen Beziehungen dadurch ausgeglichen werden, dass bei der Vertragsdurchführung Informationen zur Verfügung gestellt werden? Spielt es für die Beurteilung der Frage, ob die Vertragsklausel dem Transparenzfordernis genügt, eine Rolle, dass sich die Endkosten der erbrachten juristischen Dienstleistungen erst nach Beendigung der Leistungserbringung herausstellen? Ist es für die Beurteilung der Frage, ob die Vertragsklausel über die Kosten dem Transparenzfordernis genügt, erheblich, dass im Vertrag nicht festgelegt ist, dass regelmäßig Berichte des Rechtsanwalts über die erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sind oder dem Verbraucher regelmäßig Rechnungen vorzulegen sind, was es dem Verbraucher ermöglichen würde, rechtzeitig über die Ablehnung juristischer Dienstleistungen oder eine Änderung des vertraglich vereinbarten Preises zu entscheiden?
4. Wenn das nationale Gericht feststellt, dass die Vertragsklausel, mit der die Kosten für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen auf der Grundlage eines Stundensatzes festgelegt werden, nicht klar und verständlich abgefasst ist, wie es Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 verlangt, hat es dann zu prüfen, ob diese Klausel missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie ist (d. h., bei der Prüfung, ob die Vertragsklausel möglicherweise missbräuchlich ist, ist festzustellen, ob diese Klausel zum Nachteil des Verbrauchers ein „erhebliches

und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht), oder ist es gleichwohl, wenn man berücksichtigt, dass diese Klausel wesentliche Vertragsinformationen enthält, für die Feststellung der Missbräuchlichkeit der Kostenklausel bereits ausreichend, dass sie nicht transparent ist?

5. Bedeutet der Umstand, dass, wenn die Missbräuchlichkeit der Vertragsklausel über die Kosten festgestellt wurde, der Vertrag über juristische Dienstleistungen, wie in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 vorgesehen, unverbindlich ist, dass [dann] die Situation wiederherzustellen ist, in der sich der Verbraucher ohne die Klausel, deren Missbräuchlichkeit festgestellt wurde, befunden hätte? Würde die Wiederherstellung dieser Situation bedeuten, dass der Verbraucher nicht verpflichtet ist, die bereits erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen?

6. Wenn die Art eines entgeltlichen Dienstleistungsvertrags dazu führt, dass es unmöglich ist, die Situation wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne die Klausel, deren Missbräuchlichkeit festgestellt wurde, befunden hätte (die Dienstleistungen wurden bereits erbracht), liefe dann die Festsetzung eines Entgelts für die vom Rechtsanwalt erbrachten Dienstleistungen dem Ziel von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zuwider? Falls diese Frage verneint wird, würde das tatsächliche Gleichgewicht, durch das die Gleichheit der Vertragsparteien wiederhergestellt wird, erreicht werden, (i) wenn der Rechtsanwalt für die erbrachten Dienstleistungen nach dem im Vertrag festgelegten Stundensatz bezahlt würde, (ii) wenn dem Rechtsanwalt die Mindestkosten für juristische Dienstleistungen (z. B. jene, die in einer nationalen Rechtsvorschrift, d. h. Empfehlungen über den Höchstbetrag des Honorars für den von einem Rechtsanwalt geleisteten Beistand, festgelegt sind) gezahlt würden, (iii) wenn dem Rechtsanwalt für die Dienstleistungen ein angemessener Betrag gezahlt würde, der vom Gericht unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles, der Qualifikationen und der Erfahrung des Rechtsanwalts, der finanziellen Situation des Mandanten und sonstiger relevanter Umstände festgesetzt wurde?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts und Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Art. 169 AEUV, Art. 38 der Charta, Art. 3 bis 7 der Richtlinie 93/13

Urteil vom 21. März 2013, *RWE Vertrieb AG/Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.*, C-92/11, Rn. 44; Urteil vom 30. April 2014, *Kásler und Káslerné Rábai/OTP Jelzalogbank Zrt*, C-26/13, Rn. 37, 38 und 61; Urteil vom 21. Dezember 2016, *Gutiérrez Naranjo u. a.*, C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Rn. 51 und 62; Urteil vom 20. September 2017, *Ruxandra Paula Andriciuc u. a./Banca Românească SA*, C-186/16, Rn. 40, 44, 45 und 47; Urteil vom 20. September 2018, *OTP Bank Nyrt. und OTP Faktoring Követeléskezelő Zrt./Teréz Ilyés und Emil Kiss*, C-51/17, Rn. 68; Urteil vom 14. März 2019, *Zsuzsanna*

*Dunai/ ERSTE Bank Hungary Zrt*, C-118/17, Rn. 41 und 48; Urteil vom 9. Juli 2020, *XZ/Ibercaja Banco, SA*, C-452/18, Rn. 22 und 23

### **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Art. 6.228<sup>4</sup> des Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas (Zivilgesetzbuch der Republik Litauen; im Folgenden: ZGB)

Art. 50 des Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über den Beruf des Rechtsanwalts (advokatas) vom 18. März 2004

Empfehlungen zum in Zivilsachen zuzusprechenden Höchstbetrag des Honorars für den von einem Rechtsanwalt (advokatas) oder einem Rechtsanwaltsanwärter geleisteten Beistand, die durch die Verordnung Nr. 1R-85 des Justizministers der Republik Litauen vom 2. April 2004 und durch den Beschluss des Rates der Litauischen Rechtsanwaltskammer vom 26. März 2004 gebilligt wurden, (in der ab dem 20. März 2015 geltenden Fassung)

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Der Beklagte M. A. schloss als Verbraucher fünf Verträge über die Erbringung juristischer Dienstleistungen mit der Klägerin, der Rechtsanwältin D. V. Nach Art. 1 Abs. 1 bis 4 aller Verträge verpflichtete sich der Rechtsanwalt, mündlich und/oder schriftlich zu beraten, Entwürfe von Schriftsätzen vorzubereiten und sie zu unterzeichnen, Dokumente rechtlich zu prüfen und den Mandanten im Rahmen der entsprechenden Rechtsstreitigkeiten vor verschiedenen Stellen zu vertreten. Nach den einschlägigen Bestimmungen aller Verträge belief sich das Rechtsanwaltshonorar auf 100 Euro pro Stunde der Beratung des Mandanten oder der Erbringung juristischer Dienstleistungen. Ein Teil dieses Honorars war sofort nach Vorlage einer Rechnung für juristische Dienstleistungen durch den Rechtsanwalt unter Berücksichtigung der Stunden der geleisteten Beratung oder der Erbringung juristischer Dienstleistungen fällig.
- 2 Das erstinstanzliche Gericht und das Berufungsgericht stellten fest, dass D. V. von April bis Dezember 2018 und von Januar bis März 2019 Dienstleistungen erbrachte. D. V. legte fast ein Jahr nach Abschluss der Verträge über die Erbringung juristischer Dienstleistungen Rechnungen für alle erbrachten Dienstleistungen vor.
- 3 Am 10. April 2019 erhob die Klägerin beim erstinstanzlichen Gericht Klage und beantragte, den Beklagten M. A. zu verurteilen, [an sie] 9 900 Euro für die erbrachten juristischen Dienstleistungen, 194,30 Euro für die bei Ausführung der Weisungen des Beklagten entstandenen Kosten [sowie] Zinsen in Höhe von jährlich 5 % auf den zugesprochenen Betrag ab dem Tag der Klageerhebung bis zur vollständigen Vollstreckung des Urteils zu zahlen und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

- 4 Nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts wurden im Rahmen aller von der Klägerin mit dem Beklagten geschlossenen Verträge juristische Dienstleistungen in Höhe von 12 900 Euro erbracht. Das Gericht stellte fest, dass die Klauseln über die Bezahlung der erbrachten juristischen Dienstleistungen in allen fünf Vertretungsverträgen missbräuchlich seien, und setzte die aufgeführten Kosten der erbrachten Dienstleistungen um 50 % (6 450 Euro) herab.
- 5 Am 30. April 2020 legte die Klägerin Berufung ein, das Berufungsgericht wies diese jedoch mit Beschluss vom 15. Juni 2020 zurück und bestätigte das erstinstanzliche Urteil. Am 10. September 2020 legte die Klägerin Kassationsbeschwerde ein.

### **Ausführungen des Kassationsgerichts und dessen Standpunkt im Vorabentscheidungsverfahren**

- 6 Im vorliegenden Fall stellt das Kassationsgericht (im Folgenden: Gericht) seinen Standpunkt dar und legt dem Gerichtshof Fragen vor zu: (1) der Beachtung des Transparenzerfordernisses durch Klauseln, die den Hauptgegenstand von Verträgen über juristische Dienstleistungen bilden; (2) den Rechtsfolgen, wenn festgestellt wird, dass die Klauseln eines Vertrags über juristische Dienstleistungen, mit denen die Kosten bestimmt werden, missbräuchlich sind.

#### *Beachtung des Transparenzerfordernisses durch Klauseln, die den Hauptgegenstand von Verträgen über juristische Dienstleistungen bilden*

- 7 Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass im vorliegenden Fall unstrittig ist, dass der Beklagte eine natürliche Person ist, die zu einem persönlichen Zweck handelte und keinen Zweck im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit verfolgte, und dass die Klägerin eine Rechtsanwältin ist, die ihre berufliche Tätigkeit gegen Entgelt ausübte, indem sie einer natürlichen Person juristische Dienstleistungen erbrachte; die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge sind daher als Verbraucherverträge einzustufen.
- 8 Nach Auffassung des Gerichts sind zwei Klauseln der von der Klägerin und dem Beklagten geschlossenen Verträge über juristische Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien: (i) die Vertragsklausel über die Kosten (mit der die Kosten für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen auf der Grundlage eines Stundensatzes festgelegt werden); (ii) die Vertragsklausel über die Modalitäten für die Vergütung juristischer Dienstleistungen. Beide Klauseln sind für den vorliegenden Rechtsstreit erheblich, weil der Beklagte in einer Situation, in der die Klägerin den Stundensatz angab, aber nicht näher auf den Umfang und die Dauer bestimmter juristischer Dienstleistungen und den voraussichtlichen Betrag des endgültigen Honorars einging, auch nicht regelmäßig über die Kosten der bereits erbrachten juristischen Dienstleistungen informierte und nicht regelmäßig Rechnungen erstellte, möglicherweise weder bei Vertragsschluss noch bei dessen

Durchführung in der Lage war, den Umfang der von ihm benötigten Dienstleistungen und deren endgültige Kosten zu beurteilen. Der Beklagte hatte auch nicht die Möglichkeit, von dem Vertrag/den Verträgen über juristische Dienstleistungen zurückzutreten, wenn ihm die Kosten für die Dienstleistungen bei der Durchführung des Vertrags/der Verträge zu hoch erschienen.

- 9 Das Gericht wirft die Frage auf, ob Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ eine – nicht im Einzelnen ausgehandelte und in einem von einem Gewerbetreibenden (Rechtsanwalt) und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag über juristische Dienstleistungen enthaltene – Klausel über die Kosten und die Art und Weise ihrer Berechnung umfasst. Angesichts der Tatsache, dass diese Klausel für den zahlungspflichtigen Schuldner eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt eine wesentliche Verpflichtung darstellt, angesichts der Art, der Systematik und der Bestimmungen von Verträgen über juristische Dienstleistungen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Umstände ist sie nach Auffassung des Gerichts in die Kategorie der in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 genannten Klauseln (Klauseln, die „den Hauptgegenstand des Vertrags“ bilden) einzuordnen.
- 10 Zum einen ist hinreichend deutlich, dass die Kostenklausel in den streitigen Verträgen grammatikalisch eindeutig ist. Es bestehen jedoch begründete Zweifel daran, ob diese Klausel verständlich ist, d. h., ob der Durchschnittsverbraucher die wirtschaftlichen Folgen der Klausel verstehen kann. Daher stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, wie der Grundsatz der Transparenz inhaltlich auszulegen ist. Da eines der wesentlichen Elemente der Transparenz einer Klausel die Beurteilung der Informierung des Verbrauchers ist, ist im vorliegenden Fall zu klären, in welchem Umfang und wie detailliert zu informieren ist.
- 11 Das Gericht weist darauf hin, dass detaillierte und/oder regelmäßig zur Verfügung gestellte Informationen über die Kosten – in Anbetracht der Art juristischer Dienstleistungen und des möglicherweise geringen Verständnisses des Mandanten von Art, Umfang und Besonderheiten dieser Dienstleistungen – als wesentlich angesehen werden. Da auch die Dauer gerichtlicher Verfahren und/oder der Umfang juristischer Dienstleistungen häufig schwer vorhersehbar sind, hat das Gericht begründete Zweifel, ob eine solche Vertragsklausel, wenn nur der Betrag (Satz) des Stundenhonorars für juristische Dienstleistungen und der Grundsatz, dass der Rechtsanwalt für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen auf der Grundlage des Stundensatzes zu bezahlen ist, festgelegt wurden, vom Durchschnittsverbraucher nicht nur formal und grammatikalisch verstanden werden kann, sondern ihm auch erlaubt, die endgültigen Kosten der juristischen Dienstleistungen und die wirtschaftlichen Folgen einer solchen Klausel abzuschätzen. Diese Unklarheit der Kostenklausel wird nicht dadurch beseitigt, dass sie in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen der streitigen Verträge beurteilt wird, weil in der zweiten Klausel über die Vergütung nicht festgelegt wurde, wie oft der Erbringer juristischer Dienstleistungen Berichte vorzulegen hat und die erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen sind.

- 12 Obwohl es aufgrund der besonderen Art der Erbringung juristischer Dienstleistungen oft schwer vorhersehbar ist, wie viele Arbeitsstunden für die Erbringung juristischer Dienstleistungen tatsächlich anfallen, sollte ein Gewerbetreibender (Rechtsanwalt) in der Lage sein, zumindest eine vorläufige Schätzung bestimmter Beträge unter Berücksichtigung der vom Verbraucher zur Verfügung gestellten Informationen und der Umstände, die ihm als Leistungserbringer zu Beginn des Prozesses des Vertragsschlusses bekannt sind, abzugeben. Das Gericht wirft die Frage auf, ob das nationale Gericht bei der Beurteilung der Klarheit und Verständlichkeit einer Kostenklausel in einem Vertrag über juristische Dienstleistungen berücksichtigen sollte, ob im Vertrag z. B. bestimmte Gebühren für die Dienstleistungen festgelegt werden (wenn diese Gebühren klar bestimmt und im Voraus angegeben werden können). Wenn es sich als unmöglich erweisen sollte, beim Abschluss eines Vertrags über juristische Dienstleistungen die Zahl (oder die Dauer) konkreter Handlungen und das Honorar dafür zu bestimmen, muss der Vertrag dann indikative Kosten (eine vorläufige Schätzung für die Dienstleistungen) enthalten, oder würde ein solches Erfordernis doch über das hinausgehen, was von einem Gewerbetreibenden vernünftigerweise erwartet werden kann, und den Leistungserbringer (Rechtsanwalt) übermäßig und unangemessen belasten?
- 13 Darüber hinaus wirft das Gericht die Frage auf, ob Informationen über die Kosten für juristische Dienstleistungen und die Art und Weise ihrer Berechnung dem Verbraucher auf beliebige Weise zur Verfügung gestellt werden können oder im Vertrag über juristische Dienstleistungen selbst vorgesehen sein müssen, um zu gewährleisten, dass dem Transparenzerfordernis genügt ist, und ob ein Mangel an Informationen in den vorvertraglichen Beziehungen dadurch ausgeglichen werden kann, dass bei der Vertragsdurchführung Informationen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich möchte das Gericht wissen, ob es für die Beurteilung des Transparenzerfordernisses eine Rolle spielt, dass sich die endgültigen Kosten der erbrachten juristischen Dienstleistungen erst herausstellen, nachdem die Vertretung durch den Rechtsanwalt in einem konkreten Fall beendet ist.

*Wie das nationale Gericht zu verfahren hat, wenn es feststellt, dass die Kostenklausel missbräuchlich ist*

- 14 Wird festgestellt, dass die Kostenklauseln in den streitigen Verträgen nicht klar und verständlich abgefasst sind (sie dem Transparenzerfordernis nicht genügen), sind diese Klauseln unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu beurteilen. Gemäß Art. 6.228<sup>4</sup> Abs. 6 ZGB, mit dem Art. 5 der Richtlinie 93/13 in nationales Recht umgesetzt wird, werden Klauseln, die dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit nicht genügen, als missbräuchlich angesehen. Daher gewährleistet das nationale Recht ein höheres Verbraucherschutzniveau als das durch die Richtlinie 93/13 garantierte – dass die Kostenklausel nicht transparent ist, genügt bereits für die Feststellung ihrer Missbräuchlichkeit.
- 15 Das Gericht wirft die Frage auf, ob das [nationale] Gericht für den Fall, dass festgestellt wird, dass eine Kostenklausel nicht klar und verständlich abgefasst ist

und daher in den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 fällt, prüfen müsste, ob die streitige Klausel zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, oder ob es gleichwohl insbesondere im Hinblick auf das insoweit im nationalen Recht vorgesehene höhere Verbraucherschutzniveau für die Feststellung der Missbräuchlichkeit der Kostenklausel bereits genügt, dass sie nicht transparent ist.

- 16 Darüber hinaus hat das Gericht Zweifel, wie das nationale Gericht zu verfahren hat, wenn es feststellt, dass die Klausel über die Kosten juristischer Dienstleistungen missbräuchlich ist. Da es sich bei dem Preis um eine Klausel eines Vertrags über juristische Dienstleistungen handelt, mit der eine wesentliche Verpflichtung festgelegt wird, ist nach Auffassung des Gerichts die weitere Durchführung der streitigen Verträge ohne die genannte Klausel nach den nationalen Rechtsvorschriften rechtlich unmöglich; die Nichtanwendung der missbräuchlichen Klausel führt somit zur Nichtigkeitserklärung der streitigen Verträge. Das nationale Gericht hat daher die Situation wiederherzustellen, in der sich der Beklagte (Verbraucher) ohne die Kostenklausel, deren Missbräuchlichkeit festgestellt wurde, befunden hätte. Da es aufgrund der Art eines entgeltlichen Dienstleistungsvertrags unmöglich ist, diese Situation wiederherzustellen (die Dienstleistungen wurden bereits erbracht), könnte das Gericht den Verbraucher nicht dazu verurteilen, der Rechtsanwältin die Kosten für die erbrachten Dienstleistungen zu zahlen, wenn er im vorliegenden Fall nicht den Klauseln unterläge, mit denen die Kosten festgelegt werden. Das Gericht hat Zweifel, ob diese Anwendung der Wiederherstellung im vorliegenden Fall nicht den Grundsatz der entgeltlichen Erbringung von Dienstleistungen aushöhlt.
- 17 Nach Ansicht des Gerichts stellen die infolge der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu treffenden Maßnahmen eine angemessene Sanktion für einen Gewerbetreibenden dar; es sind jedoch Zweifel daran angebracht, ob diese Sanktion, wenn der Rechtsanwalt für die erbrachten Dienstleistungen überhaupt keine Vergütung erhält, nicht zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Verbrauchers und zu einem übermäßig ungerechten Ergebnis führen würde (dem Rechtsanwalt das Recht zu verweigern, ein Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen zu erhalten).
- 18 Zum anderen hat das Gericht Zweifel, ob die Rechtsprechung nationaler Gerichte (nach der die Feststellung einer missbräuchlichen Klausel über den vertraglich vereinbarten Preis es dem Gericht ermöglicht, die Kosten für die erbrachten Dienstleistungen herabzusetzen oder den Selbstkostenpreis dieser Dienstleistungen oder den niedrigst möglichen Marktpreis zuzusprechen) nicht dem langfristigen Ziel von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zuwiderliefe, d. h., ob diese Rechtsprechung nicht die abschreckende Wirkung beseitigen würde, die für Gewerbetreibende dadurch entsteht, dass solche missbräuchlichen Klauseln gegenüber dem Verbraucher überhaupt nicht angewandt werden, weil sie weiterhin bereit wären, diese Dienstleistungen zu nutzen, mit dem Wissen, dass sie auch dann, wenn die Missbräuchlichkeit der Klauseln festgestellt würde,

immer noch das Mindestentgelt für die erbrachten Dienstleistungen erhalten würden, so dass die Interessen der Gewerbetreibenden gewahrt wären.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 19 Die Antwort auf die Vorlagefragen ist für die vorliegende Rechtssache von entscheidender Bedeutung, da sie es ermöglichen würde, den Umfang der Informationen zu bestimmen, die ein Rechtsanwalt beim Abschluss von Verträgen über juristische Dienstleistungen mit einem Verbraucher zur Verfügung zu stellen hat, zu beurteilen, ob die Informationspflicht angemessen erfüllt ist, und über die Frage der Verurteilung zur Zahlung der Forderung über die erbrachten juristischen Dienstleistungen zu entscheiden.

ARBEITSDOKUMENT